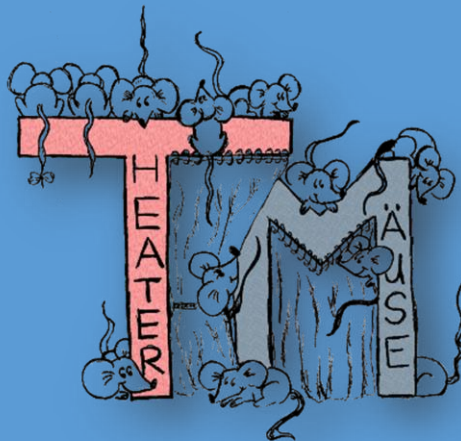


GEWALTSCHUTZKONZEPT

Kinderkrippe Theatermäuse
Kinderschutzbund Bamberg e.V.
Lange Straße 36
96047 Bamberg



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Definition von Gewalt
3. Formen der Gewalt
4. Risikoanalyse in unserer Einrichtung
5. Beteiligungs- und Beschwerdewege in unserer Einrichtung
6. Instrumente der Gewaltprävention
7. Vorgehen bei Verdachtsmomenten/Intervention
8. Kooperations- und Ansprechpartner
9. Sexualpädagogisches Konzept
10. Verhaltenskodex

1. Vorwort

Die Kinderkrippe Theatermäuse ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. Bamberg. Zurzeit werden insgesamt 13 Kinder im Alter von 0,6 Monaten bis 3 Jahren in einer Krippengruppe betreut. Das Krippenteam besteht aus vier Erzieherinnen und einer Aushilfskraft in Voll- und Teilzeit. All unsere Mitarbeiterinnen begleiten, betreuen und bilden die Kinder. Wir geben Kindern den Raum, sich zu selbstständigen, lebensbejahenden und in sich gefestigten Menschen zu entwickeln. Es ist uns wichtig, dass wir jedes Kind in seiner Einzigartigkeit erkennen, annehmen, ernst nehmen und in seiner Entwicklung entsprechend positiv begleiten.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wird unserem Team in Bezug auf den Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Alle Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass die ihnen anvertrauten Kinder oft in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Aufgrund des systematischen Machtgefälles zu Erwachsenen sind Kinder besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden.

2. Definition von Gewalt

Von Gewalt wird dann gesprochen, wenn einem Menschen im Kontext von Abhängigkeitsstrukturen gegen dessen Willen im Sinne eines reflektierten Einverständnisses, ein Verhalten oder Tun aufgezwungen wird bis hin zur physischen oder psychischen Überwältigung unabhängig davon, ob die Gewalt gewollt, bewusst oder absichtlich, oder aber ungewollt, unbewusst oder unabsichtlich angewendet wird.

3. Formen von Gewalt

Psychische Gewalt: Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

Körperliche Gewalt: Physische Gewalt gegen Kinder, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln und Festhalten.

Sexualisierte Gewalt: Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Vernachlässigung: Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.

4. Risikoanalyse in unserer Einrichtung

- Unsere Räumlichkeiten bieten die Möglichkeit auf *drei verschiedene Räume* auszuweichen, um mit den Kindern zu arbeiten. Die Kinder werden immer beaufsichtigt, in jedem Raum befindet sich eine Betreuerin. Ist dies nicht möglich, wird der Raum geschlossen.

- Während der Wickelsituation und der Körperpflege bleibt die Tür zum *Waschraum* immer geöffnet.

- Im *Schlafraum* werden die Kinder von zwei Pädagoginnen in den Schlaf begleitet. Die verschiedenen Bedürfnisse beim Einschlafen der Kinder werden respektiert. Die Pädagoginnen sitzen neben dem Kind nicht aber mit auf der Matratze.

- Beim *Spielen im Freien* sind die Kinder immer unter Aufsicht, wenn wir im Sommer baden oder mit Wasser spielen, dann machen wir das in Badekleidung. Kleidung wird in den Innenräumen gewechselt.

- *Konflikte zwischen den Kindern* werden behutsam begleitet und in angemessener und altersangemessener Sprache aufgelöst

- Wenn *Mitarbeiter erkranken* haben wir die Möglichkeit auf zwei Aushilfskräfte zurück zu greifen um die fehlende Arbeitskraft zu ersetzen. So wird Stress und Überforderung vorgebeugt.

- Die *Rollen der Zuständigkeit* in der Gruppe sind klar definiert und jedem bekannt.

- Die Tagesstruktur wird permanent *reflektiert* und an die Bedürfnisse der Kinder angepasst. In regelmäßigen *Teamgesprächen* werden Fallbesprechungen und Beobachtungen besprochen.

- *PraktikantInnen und sonstige externe Besucher* werden klar in ihre Aufgabenbereiche und Wirkungsmöglichkeiten eingewiesen und dürfen nicht alleine mit den Kindern in intimen Situationen sein.

5. Beteiligungs- und Beschwerdewege in unserer Einrichtung

Kinder:

- Kinder entscheiden was sie spielen wollen und ob sie an Angeboten teilnehmen
- Kinder entscheiden was und wie viel sie essen wollen
- Kinder entscheiden wann und von wem sie gewickelt werden möchten
- Kinder bestimmen die Geschwindigkeit der Eingewöhnung
- Möglichkeit der Mitbestimmung im Morgenkreis (welche Lieder singen wir...), Mitbestimmung bei den Angeboten, situatives Arbeiten
- Kinder entscheiden von wem und wie sie getröstet werden wollen

Eltern:

- Elternabende mit der Möglichkeit Kritik und Wünsche wieder zu geben
- jährliche Elternumfrage
- tägliche Tür- und Angelgespräche
- Entwicklungsgespräche
- regelmäßige Elternprojekte
- grundsätzliche Offenheit an konstruktiver Kritik

Mitarbeiter:

- Möglichkeit auf Mediation
- Teamgespräche
- Regelmäßige Reflexionen
- Fortbildungen

6. Instrumente

Erweitertes Führungszeugnis

Jede Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedingt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies gilt auch für Berufs- und SPS-Praktikantinnen und Praktikanten.

Junge Menschen, die im Rahmen von Schulpraktika ein kurzes Praktikum absolvieren, erhalten klare Anweisungen in ihre Zuständigkeiten.

Bei externen Fachdiensten gilt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei ihrem jeweiligen Dienstgeber (Lebenshilfe Bamberg, Mobile Sozialpädagogische Hilfe Scheßlitz) als vorausgesetzt.

Durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird verhindert, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die Fürsorge- und Erziehungspflicht, die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen der Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt wurden, in der Arbeit mit Kindern eingesetzt werden. Die Handhabung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII und gemäß der entsprechenden Vereinbarung mit dem Jugendamt.

Personalauswahl und –entwicklung

Bereits im Bewerbungsgespräch wird den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gewaltschutzkonzept vorgestellt und deren Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen. In Mitarbeitergesprächen wird der Umgang mit grenzverletzendem Verhalten thematisiert.

Fortbildungen und Gewaltschutzkonzept

Wir nehmen an Fortbildungen teil, die das Thema Gewaltschutz und Grenzen haben.

Wir arbeiten regelmäßig an unserem Gewaltschutzkonzept und überarbeiten es im Team. Neue Mitarbeiter werden mit dem Gewaltschutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht.

7. Vorgehen bei Verdachtsmomenten/Intervention

Der »Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung« ist seit 2005 mit dem § 8a im SGB VIII verankert und zuletzt im Jahr 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz konkretisiert worden.

Vier Handlungsschritte gibt der Gesetzgeber vor:

1. Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrnehmen und im Team eine Einschätzung vornehmen.
2. Bei der Gefährdungseinschätzung die zuständige Fachkraft einbeziehen.
3. Die Sorgeberechtigten in den Einschätzungsprozess einbinden und sie über lokal bestehende Unterstützungsangebote informieren.
4. Verweigern die Eltern die Kooperation und/oder die Gefährdung für das Kind kann nicht abgewendet werden, dann muss das zuständige Jugendamt informiert werden.

8. Kooperationspartner/Ansprechpartner

Stadtjugendamt

Stadt Bamberg
Promenadestraße 2 a
Rathaus am ZOB
96047 Bamberg
0951 – 87 1531

Ansprechpartner:

Vorsitzende Annerose Ackermann
09 51/2 81 92

Stellvertretung Rainer Schmee
09 51/2 81 92

Interdisziplinäre Frühförderung der Initiative Johanni e.V. Bamberg

Obere Karolinenstraße 4
96047 Bamberg
0951 – 53662

Gewaltschutzbeauftragte Krippe:

Melanie Brehm
09 51/ 92 30 90 00

Handlungsschritte

Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdungsrisiko werden wahrgenommen
(z. B. Hygienemängel)

Kollegiale Beratung (Kindergartenleitung und FK/Erzieherin)A

Mitteilung an Kindergartenleitung

Gefährdungsrisiko wird nicht ausgeräumt

Bei Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme der geeigneten Hilfen hinwirken
(FK/Erzieherin /Leitung)

Unterrichtung des allgemeinen Sozialdienstes am Jugendamt zur Einleitung der
Hilfemaßnahme, wenn Eltern einverstanden sind (Leitung) oder
zur Überprüfung des Gefährdungsrisikos, wenn Eltern Maßnahme ablehnen (Leitung)

Zuständige Fachkraft (LRA) wird von der Leitung miteinbezogen
(Abklärung über das weitere Vorgehen)

Unterrichtung des allgemeinen Sozialdienstes beim Jugendamt
(offizielle Meldung durch Kindergartenleitung)

9. Sexualpädagogisches Konzept

*„DER KÖRPER IST MEIN HAUS,
IN DEM ICH MEIN GANZES LEBEN VERBRINGEN WERDE.“*

MARCELLA BARTH

Bereits Kinder im Krippenalter entwickeln ihre eigene Sexualität. Diese Sexualität unterscheidet sich stark von derer Erwachsener. Kinder entdecken zunächst ihren eigenen Körper und erforschen dann ihre eigene Lust durch das Spüren von Empfindungen.

Überblick über die frühkindlichen Entwicklungsphasen der Sexualität:

In der Altersstufe von Krippenkindern beziehen sich die Kinder in ihrer Sexualität auf sich selbst. Kindlich-sexuelle Handlungen entsprechen nicht dem sexuellen Erleben von Erwachsenen.

Im 1. Lebensjahr dient der Mund als Haupt – Lust – und Erfahrungsquelle. Körperteile und Gegenstände werden durch Berühren, Saugen, Lutschen, Beißen und Ähnliches erkundet. Erste Körpererfahrungen erleben Kinder durch Kuseln, Schmusen, Streicheln. Schon sehr kleine Kinder beschäftigen sich mit Freude allein oder mit anderen Gleichaltrigen mit ihrem Körper. Sie erleben schöne Gefühle bei der Berührung ihrer Geschlechtsteile.

Im 2. Lebensjahr nehmen sexuelle Aktivitäten zu. Die Kinder entdecken ihre Genitalien als Lustquelle und deren Stimulation durch eigene Berührungen. Diese können benannt werden, ebenfalls der Unterschied zwischen Mädchen (Frau) und Junge (Mann). In diesem Alter beginnt die Schließmuskelbeherrschung, das Interesse an den eigenen Ausscheidungen und damit einhergehend die Macht über den eigenen Körper.

Am Ende des 2. Lebensjahres, bzw. zum Anfang des 3. Lebensjahres wächst die Neugierde an den Geschlechtsteilen anderer. Die eigenen werden untersucht und anderen gezeigt. Kinder schauen gerne anderen Kindern beim Wickeln und Toilettengang zu. Kinder erleben sich selbst als Mädchen oder Junge. Sie erkennen (geschlechtsspezifische) Unterschiede besonders an Äußerlichkeiten, wie z.B. Frisuren oder Kleidung.

Ziele des sexualpädagogischen Konzepts

Die Ziele des Konzepts Kinderkrippe Theatermäuse sind unter Berücksichtigung der im BEP aufgeführten Basiskompetenzen folgende:

Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz

- Selbstwertgefühl stärken
- Aufbau eines positiven Körpergefühls
- sich selbst und andere akzeptieren
- eigene Grenzen erkennen und setzen

Wissensvermittlung

- Aufklärung über körperliche Vorgänge (siehe u.a. Sauberkeitserziehung)
- Gefühle verbalisieren
- Körperteile und deren Ausscheidungen benennen
- Konfliktlösungsstrategien erarbeite

Pädagogisches Handeln

Wickeln

Die notwendige Säuberung der Kinder erfolgt zeitnah, um Entzündungen des Intimbereiches zu verhindern. Wickeln ist ein aktiver Prozess, bei dem das Kind voll miteinbezogen wird. Das Kind entscheidet, ob es bereit ist gewickelt zu werden und wem es gewickelt werden möchte. Während des gesamten Wickelprozesses wird das Kind verbal miteinbezogen und liebevoll, hygienisch gereinigt. Die Geschlechtsteile der Kinder werden dabei korrekt betitelt.

Toilette und Töpfchen

In der Kinderkrippe ist die Sauberkeitserziehung ein wichtiger Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit. Der Übergang von der Windel zum Töpfchen oder der Toilette erfolgt ohne Druck und Zwang. Das Sauberwerden ist ein Reifungsprozess, der bei jedem Kind individuell erfolgt. Erzieherinnen (und auch Eltern) können das Kind positiv bestärken und ermutigen.

Einem Kind, das bereits sauber ist und selbstständig auf die Toilette oder das Töpfchen gehen kann, wird verbal Hilfe angeboten. Es bekommt aber

auch einen geschützten Raum für seine Bedürfnisse (z. B. nicht ungefragt den Wickelraum betreten)

Krippenalltag

Für die Arbeit am Kleinkind ist eine körperliche und mentale Beziehung zum Kind

unerlässlich. Kinder im Alter von 1-3 Jahren verlangen körperliche Zuneigungen, setzen sich gerne auf den Schoß oder wollen kuscheln. Das Fachpersonal gibt dem Kind die Zuneigung, die es benötigt. Massagen, Knireiter und Fingerspiele, sanfte Körperkontakte und das Trösten gehören zur alltäglichen Arbeit mit dem Kind. Dabei wird aber stets sichergestellt, dass die familiäre Beziehungsebene nicht berührt wird (z.B. keine Küsse!).

Ein „NEIN“ der Kinder wird immer akzeptiert!

Zuneigungen der Kinder untereinander durch Umarmungen, kuscheln und auch Küsschen geben werden zugelassen, insofern alle daran beteiligten Kinder einverstanden sind. Beobachtet das Personal, dass ein Kind dies nicht möchte, greift es ein und löst die Situation auf.

ErzieherInnen und KinderpflegerInnen sprechen mit den Kindern über die Gefühle, die die Nähe ausgelöst hat und bietet alternative Möglichkeiten an (z.B. Kuscheltier, Puppe,).

Das Leben im sozialen Gefüge birgt immer Konfliktpotential. Das pädagogische Personal bietet gegebenenfalls Hilfestellungen zur Konfliktbewältigung, damit die Kinder den Umgang mit Konflikten lernen.

Mittagsschlaf

In der Kinderkrippe Theatermäuse hat jedes Kind eine eigene Matratze mit seinen eigenen persönlichen Gegenständen, die es zum Schlafen benötigt (Schnuller, Kuscheltuch, ...). Die Kinder werden um 12:00 Uhr zum Schlafen gelegt und vom Personal, wenn gewünscht, in den Schlaf begleitet (Händchen halten, Kopf streicheln, ...). Vor allem während einer Eingewöhnung ist dies von großer Bedeutung. Fühlen die Kinder sich sicher und sind angekommen, finden sie mit der Zeit von allein zur Ruhe und gleiten in den Schlaf. Die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Eltern sind dabei sehr wichtig.

Gesetzliche Grundlagen

Das pädagogische Fachpersonal arbeitet nach dem im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) §8a beschriebenen Schutzauftrag zur Kindeswohlgefährdung und der UN-Kinderrechtskonvention. Außerdem unterliegt die Kinderkrippe Theatermäuse dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

10. Verhaltenscodex

Grundsätzliches

In der Kinderkrippe Theatermäuse sollen die betreuten Kinder sicher sein. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden.

Position der Kindertagesstätte und der Mitarbeitenden:

In der Kinderkrippe werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die Mitarbeitenden der Kinderkrippe wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel Strafgesetzbuches.

Sie sind sich zudem bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies außerhalb der Einrichtung geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

2. Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln.

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages und mit einer professionellen Grundhaltung unvereinbar. Den Mitarbeiter/innen der Kinderkrippe Theatermäuse ist es erlaubt, Kinder aus der Kita zu „babysitten“. Dabei gilt es die Schweigepflicht, sowie interne Regelungen einzuhalten, sodass private Interessen und Beruf nicht vermischt werden.

3. Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen

Die Krippenleitungen zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kinder, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Ist die Kinderkrippenleitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Vorstand des Kinderschutzbundes) und/oder eine Fachstelle zu informieren.

Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Kinderkrippenleitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.

Äußert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass der Mitarbeitende die Informationen an die Krippenleitung weiter leiten muss.

4. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Grundsatz: Nähe und Distanz

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

Berührung

Die Kinderkrippe legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

Sitzen auf dem Schoss

Die Mitarbeitenden fordern nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, auf ihren Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen auf dem Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoss nehmen vom Kind kommen.

Küssen von Kindern

Den pädagogischen Fachkräften ist das Küssen von Kindern untersagt. Die Mitarbeiterinnen kommunizieren den Kindern, dass sie nicht von ihnen geküsst werden möchten und treffen geeignete Maßnahmen, um einen Kuss durch ein Kind zu vermeiden. Lässt es sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist. Zur Vermeidung eines Kusses muss ein natürliches Maß gewahrt

werden. Wir sprechen Abweichungen von der Regel im Team an. Alle Handlungen mit einem sexuellen Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern, außer beim Wickeln, s.u.) sind wie eine sexualisierte Sprache verboten.

Einzelbetreuung

Betreut eine Mitarbeitende ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Frühdienst / Spätdienst

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer Mitarbeitenden allein geleistet werden. Leitung und Eltern sind informiert.

Wickeln

Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Zuschauer). Die Türe zum Wickelraum innerhalb der Gruppe bleibt offen. Wickelt eine Bezugsperson ein Kind, während sie alleine im Raum ist, informiert sie die Kolleginnen. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

Fiebermessen

Das Fieber wird nur mit einem Stirnthermometer gemessen. Rektale Messungen (After) werden nicht vorgenommen.

Mittagsschlaf

Beim Einschlafen der Kinder ist ein(e) Mitarbeitende(r) im Schlafzimmer anwesend. Der / die MitarbeiterIn im Schlafzimmer kann jederzeit von einem anderen Mitarbeitenden spontan überprüft werden. Nachdem die Kinder eingeschlafen sind, werden Sie durch ein Babyphone überwacht. Eine Aufsichtsperson ist im Nebenraum und überprüft den Schlaf der

Kinder regelmäßig. Kinder liegen auf einem eigenen Schlafplatz, die Betreuer sind neben der Matratze.

Baden

Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder (Bade)Windeln. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sind die BetreuerInnen um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus geduscht – nach Absprache mit der Gruppenleitung und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Duschen muss begründet sein.

„Doktorspiele“ / Entdecken des eigenen Körpers

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein.

Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Sprache

Die Geschlechtsteile werden durch die Fachkräfte anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“, „After“.

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Verabreichen von Medikamenten

Wenn Kinder Medikamente benötigen, füllen die Eltern das interne Medikamenten-Blatt aus. Medikamente verabreichen dürfen nur die ausgebildeten Erzieher/innen oder Lernende in Anwesenheit/Anleitung. Zäpfchen werden in der Kita nur in Ausnahmefällen durch eine ausgebildete Erzieherin/einen ausgebildeten Erzieher verabreicht.

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Es werden keine Fotos von privaten Geräten gemacht und ausschließlich die Foto-Kameras der Einrichtung benutzt. Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und unterzeichnen die Erlaubnis mit dem Betreuungsvertrag. Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, die Erlaubnis zu widerrufen.